

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 18/7560 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften (EuKoPfVODG)**

#### **A. Problem**

Die Europäische Union hat am 15. Mai 2014 die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59; im Folgenden: Europäische Kontenpfändungsverordnung, EuKoPfVO) erlassen. Die Verordnung findet ab dem 18. Januar 2017 in allen EU-Mitgliedstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Dänemark Anwendung. Sie zielt darauf ab, die Eintreibung grenzüberschreitender Forderungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu erleichtern und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Streitfällen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Gläubiger sollen in die Lage versetzt werden, in allen EU-Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Die EuKoPfVO gilt in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar, bedarf jedoch nach Auffassung der Bundesregierung einiger ergänzender Durchführungsvorschriften.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen enthalten im Wesentlichen die Streichung der Wertgrenze von 500 Euro für bestimmte Ermittlungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher, eine Regelung, dass Auslagen für die Zustellung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis auch gegenüber dem Gläubiger in Ansatz gebracht werden sowie die Einführung einer reduzierten Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache durch die Gerichtsvollzieher in den Fällen, in denen gleichzeitig ein Auftrag zur Pfändung oder zur Abnahme der Vermögensauskunft erteilt wurde. Zusätzlich zur Materie des ur-

sprünglichen Gesetzentwurfs erfolgen Änderungen der Justizbetriebsordnung mit dem Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr auch auf das Justizbetriebsverfahren zu erstrecken. Gleichzeitig wird auch der Name der Justizbetriebsordnung in Justizbetriebsgesetz geändert. Änderungen in der Grundbuchordnung erfolgen aufgrund der Neuorganisation des Grundbuchwesens in Baden-Württemberg. Auch ergehen Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Datenbankgrundbuchs im Vermögensgesetz, in der Grundstücksverkehrsordnung und im Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7560 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung  
(EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilpro-  
zessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher  
Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsord-  
nung  
(EuKoPfvODG)“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Die Angabe zu § 753 wird wie folgt gefasst:

„§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verord-  
nungsermächtigung“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b  
und c.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 753 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 753

Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungser-  
mächtigung“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ gestri-  
chen.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 130a Absatz 1 und 2 gilt für die elektronische  
Einreichung von Aufträgen beim Gerichtsvollzieher entspre-  
chend.“

c) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.“

d) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur  
Vollstreckung erforderlich ist.“

- e) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
- ,a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.“ ‘
- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
- f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- ,17. Dem § 882d Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner hierüber.“ ‘
3. Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- ,1. § 753 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
- „(4) Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe des folgenden Absatzes als elektronisches Dokument beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden.
- (5) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch den Gerichtsvollzieher geeignet sein. Zur Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen gilt § 130a Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen gelten § 130a Absatz 3 bis 6 und § 174 Absatz 3 und 4 entsprechend.“ ‘
4. Artikel 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- ,1. In Absatz 4 werden die Wörter „des folgenden Absatzes“ durch die Wörter „der folgenden Absätze“ ersetzt.‘
5. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 42 und 43 angefügt:

## „§ 42

Informationspflichten aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf Anfrage die Informationen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59).

## § 43

Verordnungsermächtigung für die Länder aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung

(1) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass § 753 Absatz 4, § 754a Absatz 3 und § 829a Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember entweder des Jahres 2018 oder des Jahres 2019 weiterhin Anwendung finden und die in den Artikeln 2 und 14 Nummer 4 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise erst am 1. Januar entweder des Jahres 2019 oder des Jahres 2020 in Kraft treten.

(2) Die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in den Artikeln 3 und 14 Nummer 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung genannten Bestimmungen ganz oder teilweise bereits am 1. Januar entweder des Jahres 2020 oder des Jahres 2021 in Kraft treten. Sofern die Landesregierung von der Ermächtigung in Absatz 1 Gebrauch gemacht hat, kommt nur ein Inkrafttreten am 1. Januar 2021 in Betracht.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“ ‘

## 6. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

## ,Artikel 8

## Änderung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28. September 2015 (BGBl. I S. 1586) wird wie folgt geändert:

## 1. § 6 wird wie folgt gefasst:

## „§ 6

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung

Für Aufträge, die bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eingereicht werden, kann das bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 4] bestimmte Formular weiter genutzt werden.“

## 2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“

## 7. Artikel 12 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

## a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

## ,a) Nummer 207 wird durch die folgenden Nummern 207 und 208 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung.	16,00 €
208	Der Gerichtsvollzieher ist gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt: Die Gebühr 207 ermäßigt sich auf	8,00 €“ ‘

## b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

## ,c) Nummer 604 wird wie folgt geändert:

## aa) Im Gebührentatbestand wird die Angabe „205 bis 221“ durch die Wörter „205 bis 207, 210 bis 221“ ersetzt.

## bb) Der Anmerkung wird folgender Satz angefügt:

„Für einen nicht erledigten Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache wird in dem in Nummer 208 genannten Fall eine Gebühr nicht erhoben.“ ‘

- c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
8. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 14 bis 20 eingefügt:

„Artikel 14

Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Justizbeitreibungsgesetz  
(JBeitrG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 7 werden die Wörter „den Vorschriften dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „Dieses Gesetz“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dieser Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „diesem Gesetz“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „745 bis 748,“ die Angabe „753 Absatz 4, §§“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „753 Absatz 4“ durch die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „753 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „753 Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

6. § 11 wird § 10.

7. § 19 wird § 11.

## Artikel 15

## Folgeänderungen aus Anlass der Änderung der Justizbeitreibungsordnung

(1) In § 1 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1770) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

(2) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu den §§ 459 und 459g jeweils die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 111f Absatz 3 Satz 1, in § 459 in der Überschrift und im Wortlaut und in § 459g in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

(3) In § 87n Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

(4) In § 43 Absatz 2 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

(5) In § 12 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „die Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „das Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

(6) In § 197b Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „die Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „das Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

(7) Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 123 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 17 die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
4. In Nummer 1403 der Anlage (Kostenverzeichnis) werden im Gebührentatbestand die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

## Artikel 16

### Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 149 Absatz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Vorschriften nach Satz 1 können auch dann beibehalten, geändert oder ergänzt werden, wenn die Grundbücher bereits vor dem 1. Januar 2018 von den Amtsgerichten geführt werden.“

## Artikel 17

### Änderung des Vermögensgesetzes

§ 30b des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 587 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen“ werden durch die Wörter „die zuständige Behörde“ ersetzt.

## Artikel 18

## Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

§ 2 Absatz 1 der Grundstücksverkehrsordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 589 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
    - „6. im Zeitpunkt der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtserwerbs oder im Zeitpunkt der Eintragung des Rechtserwerbs kein Anmeldevermerk gemäß § 30b Absatz 1 des Vermögensgesetzes im Grundbuch eingetragen ist.“
2. In Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

## Artikel 19

## Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs

Die Artikel 5 und 7 Satz 4 des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719) werden aufgehoben.

## Artikel 20

## Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Justizbeitreibungsgesetzes in der vom 1. Juli 2017 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.<sup>6</sup>

9. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 21 und wie folgt gefasst:

## „Artikel 21

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am 18. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 16 tritt mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 1 bis 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 17 und 18 Buchstabe a sowie die Artikel 6, 7, 12 und 14 Nummer 3 sowie die Artikel 17 und 19 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt in Artikel 4 § 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in Kraft.

(4) Artikel 8 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 18 Buchstabe b und Nummer 19 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(6) Artikel 14 Nummer 1, 2, 6 und 7 sowie die Artikel 15 und 20 treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

(7) Die Artikel 2 und 14 Nummer 4 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(8) Artikel 18 tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(9) Die Artikel 3 und 14 Nummer 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(10) § 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.“

10. Der bisherige Anhang wird durch den folgenden Anhang ersetzt.

„Anhang

**Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher**

– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

- Amtsgericht \_\_\_\_\_
- Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
- Geschäftsstelle
- Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/-in

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

Kontaktdaten des

- Gläubigers
- Gläubigervertreters

Telefon	
Fax	
E-Mail	
Rechtsverbindliche elektronische Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltspostfach)	
Geschäftszeichen	

- Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

**In der Zwangsvollstreckungssache**

Module:

**A** Parteien Zutreffendes markieren  bzw. ausfüllen

<b>A 1</b>	<b>Gläubiger</b>	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

<b>A 2</b>	<b>Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers</b> (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mütter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

<b>A 3</b>	<b>Bevollmächtigter des Gläubigers</b> (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen)	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)

<b>A 4</b>	<b>Bankverbindung des</b>
<input type="checkbox"/> Gläubigers <input type="checkbox"/> Gläubigervertreeters <input type="checkbox"/> abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:	
zur Überweisung eingezogener Beträge	
IBAN:	BIC: (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:	

gegen

<b>A 5</b>	<b>Schuldner</b>	
Herrn/Frau/Firma		Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort		Land (wenn nicht Deutschland)
Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)		

<b>A 6</b>	<b>Gesetzlicher Vertreter des Schuldners</b> (Angaben bei jeder Art der gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)	
Herrn/Frau/Firma		Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort		Land (wenn nicht Deutschland)

<b>A 7</b>	<b>Bevollmächtigter des Schuldners</b> (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt)	
Herrn/Frau/Firma		Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort		Land (wenn nicht Deutschland)

<b>A 8</b>	<b>Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners</b>
------------	--

<b>B</b>	<input type="checkbox"/> Ich reiche nur die ausgefüllten Seiten _____ (Bezeichnung der Seiten) dem Gericht bzw. der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher ein.
----------	--

überreiche ich

<b>C</b>	<b>die Anlage/-n</b>
	Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.
	<input type="checkbox"/> Vollstreckungstitel (Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)
	<input type="checkbox"/> Vollmacht
	<input type="checkbox"/> Geldempfangsvollmacht
	<input type="checkbox"/> Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars
	<input type="checkbox"/> Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____
	<input type="checkbox"/> Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n _____
	<input type="checkbox"/> Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/-n _____
	<input type="checkbox"/> _____
	<input type="checkbox"/> _____

wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en  
zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:

<b>D</b>	<input type="checkbox"/> Zustellung
<b>E</b>	<b>gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)</b>
<b>E 1</b>	<input type="checkbox"/> Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird: _____
<b>E 2</b>	<input type="checkbox"/> Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden. <input type="checkbox"/> Ratenhöhe mindestens _____ Euro <input type="checkbox"/> monatlicher Turnus <input type="checkbox"/> sonstiger Turnus: _____
<b>E 3</b>	<input type="checkbox"/> Ich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.
<b>E 4</b>	sonstige Weisungen <input type="checkbox"/> _____
<b>E 5</b>	<input type="checkbox"/> Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.
<b>F</b>	<b>keine Zahlungsvereinbarung</b>
	<input type="checkbox"/> Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).

<b>G</b>	<b>Abnahme der Vermögensauskunft</b> (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)						
<b>G1</b>	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)						
<b>G2</b>	<input type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, <input type="checkbox"/> bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. <input type="checkbox"/> beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.						
<b>G3</b>	<input type="checkbox"/> erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat) Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil _____ _____ _____ Zur Glaubhaftmachung füge ich bei: _____ _____						
<b>G4</b>	weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/> _____ _____						
<b>H</b>	<input type="checkbox"/> <b>Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO</b> Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO. Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an <input type="checkbox"/> den Gläubiger <input type="checkbox"/> den Gläubigervertreter zu übersenden. <input type="checkbox"/> die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners.						
<b>I</b>	<input type="checkbox"/> <b>Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO)</b> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;">Haftbefehl des Amtsgerichts</td> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 40%;">Geschäftszeichen</td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </table>	Haftbefehl des Amtsgerichts	Datum	Geschäftszeichen	_____	_____	_____
Haftbefehl des Amtsgerichts	Datum	Geschäftszeichen					
_____	_____	_____					
<b>J</b>	<input type="checkbox"/> <b>Vorpfändung (§ 845 ZPO)</b> Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung <input type="checkbox"/> für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden <input type="checkbox"/> für die folgenden Forderungen: _____ _____						
<b>K</b>	<input type="checkbox"/> <b>Pfändung körperlicher Sachen</b>						
<b>K1</b>	<input type="checkbox"/> Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können						
<b>K2</b>	<input type="checkbox"/> Taschenpfändung/Kassenpfändung						
<b>K3</b>	<input type="checkbox"/> Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.						

K4	<input type="checkbox"/> Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bin ich <b>nicht</b> einverstanden.
K5	Aufträge und Hinweise zur Pfändung und Verwertung, z. B. zu besonderen Gegenständen <input type="checkbox"/> _____ _____
L	<b>Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)</b> (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
L1	<input type="checkbox"/> Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.
L2	<input type="checkbox"/> Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigefügt.
	<b>Ermittlung</b>
L3	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der <b>Meldebehörde</b>
L4	<input type="checkbox"/> des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim <b>Ausländerzentralregister</b> und bei der aktenführenden <b>Ausländerbehörde</b>
L5	<input type="checkbox"/> der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den <b>Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung</b>
L6	<input type="checkbox"/> der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim <b>Kraftfahrt-Bundesamt</b>
L7	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einsicht in das <b>Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister</b>
L8	<input type="checkbox"/> der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes des Schuldners durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) zuständigen Behörden
L9	Hinweise zur Reihenfolge der Ermittlungen (wenn Anfrage nach den Modulen L3, L7 und L8 ergebnislos oder ein Fall des Moduls L1 gegeben ist) <input type="checkbox"/> _____
M	<b>Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO)</b> (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M1	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firmen sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den <b>Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung</b>
M2	<input type="checkbox"/> Ersuchen an das <b>Bundeszentralamt für Steuern</b> , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen
M3	<input type="checkbox"/> Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim <b>Kraftfahrt-Bundesamt</b>
M4	<input type="checkbox"/> Die vorstehend ausgewählte/n Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.
M5	<input type="checkbox"/> Antrag auf aktuelle Einholung von Auskünften (§ 802l Absatz 4 Satz 3 ZPO) Zur Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners trage ich vor: _____ _____
N	<b>Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge</b>
N1	<input type="checkbox"/> Die Aufträge _____ werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt. (Bezeichnung der Module bitte angeben)
N2	<input type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll <b>vor</b> weiteren Aufträgen durchgeführt werden.

<b>N3</b>	<input type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll <b>nach</b> Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.
<b>N4</b>	<input type="checkbox"/> Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:  zuerst Auftrag _____, (Bezeichnung des Moduls bitte angeben)  danach der Auftrag/die Aufträge _____. (Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)
<b>N5</b>	sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge  <input type="checkbox"/> _____ _____ _____
<b>O</b>	<b>weitere Aufträge</b>  <input type="checkbox"/> _____ _____  <input type="checkbox"/> _____ _____  <input type="checkbox"/> _____ _____
<b>P</b>	<b>Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher</b>
<b>P1</b>	<input type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des <input type="checkbox"/> Protokolls. <input type="checkbox"/> Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger).
<b>P2</b>	<input type="checkbox"/> Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners:  _____
<b>P3</b>	<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
<b>P4</b>	<input type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form gemäß § 802d Absatz 2 ZPO auf dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
<b>P5</b>	<input type="checkbox"/> Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
<b>P6</b>	Meine Teilnahme an dem Termin <input type="checkbox"/> zur Abnahme der Vermögensauskunft <input type="checkbox"/> _____ ist beabsichtigt.
<b>P7</b>	Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger <input type="checkbox"/> berechtigt. <input type="checkbox"/> nicht berechtigt.
<b>P8</b>	sonstige Hinweise  <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Q	<p><b>Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)</b> für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für</p> <p>_____</p> <p>(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)</p>
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus _____ €	
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) _____ €	
2. _____ (VV Nr. _____) _____ €	
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) _____ €	
4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €	
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) _____ €	
<b>Summe</b> _____ €	
<p><b>Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)</b> für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für</p> <p>_____</p> <p>(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)</p>	
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus _____ €	
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) _____ €	
2. _____ (VV Nr. _____) _____ €	
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) _____ €	
4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €	
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) _____ €	
<b>Summe</b> _____ €	

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Auftraggeber)

Anlage 1

<b>Forderungsaufstellung</b>	
<input type="checkbox"/>	Der Gläubiger kann von dem Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:
<input type="checkbox"/>	(zusätzliche Informationen, z. B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)
_____ €	<input type="checkbox"/> Hauptforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Restforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> Teilforderung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> _____
_____ €	<input type="checkbox"/> _____
_____ €	<input type="checkbox"/> Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
_____ €	<input type="checkbox"/> titulierte vorgerichtliche Kosten <input type="checkbox"/> Wechselkosten
_____ €	<input type="checkbox"/> Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
_____ €	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ <input type="checkbox"/> bis _____
_____ €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro ab Antragstellung
_____ €	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
_____ €	<b>Summe I</b>
_____ €	<input type="checkbox"/> gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____ (wenn Angabe möglich)
	(zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
_____ €	<b>Summe II</b> (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen Anlagen des Gläubigers/Gläubigervertreeters) (wenn Angabe möglich)

## Anlage 2

## Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags

<b>Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe</b>	Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) unter Verwendung des amtlichen Formulars gestellt werden. Hierbei ist nach Maßgabe der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) das amtliche Formular zu verwenden.
<b>Modul C</b>	<p><b>Hinweise zur Beifügung von zusätzlichen Anlagen</b></p> <p>Die Beifügung einer zusätzlichen Anlage/von zusätzlichen Anlagen ist nur zulässig für Aufträge, Hinweise und Auflistungen, für die im Formular keine oder keine ausreichende Eingabemöglichkeit besteht.</p> <p>Die Beifügung von zusätzlichen Anlagen für die Forderungsaufstellung, die von der Anlage 1 abweichen, ist zulässig, wenn die für den Auftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die Anlage 1 eingetragen werden können.</p>
<b>Modul G</b>	<p>Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft bitte das papiergebundene Formular <b>zweifach einreichen</b>.</p> <p>Das Verfahren nach § 807 ZPO (Modul G2) kann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht angetroffen wird. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit, die Vermögensauskunft nach § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO zu beantragen.</p>
<b>Modul L</b>	<p><b>Hinweise zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO)</b></p> <p>Der Auftrag ist nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag und nur für den Fall zulässig, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort bzw. die gegenwärtige Anschrift, der Ort der Hauptniederlassung oder der Sitz des Schuldners nicht bekannt ist.</p> <p>Die Anfragen beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde (Modul L4), bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, falls der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (Modul L3) nicht zu ermitteln ist. Der Nachfrage bei der Meldebehörde steht gleich die Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister (Modul L7) und die Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Modul L8) bei dem Schuldner, der in die genannten Register eingetragen ist.</p> <p>Die Anfrage beim Ausländerzentralregister (Modul L4) ist bei Unionsbürgern nur zulässig, wenn – darzulegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen.</p>
<b>Modul M</b>	<p><b>Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter (§ 802i ZPO)</b></p> <p>Die Einholung von Drittauskünften ist zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Gerichtsvollzieher darf Daten, die er im Auftrag eines anderen Gläubigers eingeholt hat und die innerhalb der letzten drei Monate bei ihm eingegangen sind, an den weiteren Gläubiger weitergeben, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei dem weiteren Gläubiger vorliegen (§ 802i Absatz 4 Satz 1 ZPO). Auf Antrag des weiteren Gläubigers ist eine erneute Auskunft nur dann einzuholen, wenn Anhaltspunkte dargelegt werden, dass nach dem Eingang der Auskunft bei dem Gerichtsvollzieher eine Änderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners eingetreten ist. Ein solcher Antrag kann – vorsorglich – bereits mit der Auftragserteilung gestellt werden.</p>

Berlin, den 21. September 2016

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**  
Vorsitzende

**Sebastian Steineke**  
Berichterstatter

**Dirk Wiese**  
Berichterstatter

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dirk Wiese, Harald Petzold (Havel-land) und Katja Keul**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/7560** in seiner 158. Sitzung am 25. Februar 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 633/15 (Bundestags-Drucksache 18/7560) in seiner 36. Sitzung am 13. Januar 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 110. Sitzung am 21. September 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, dass insbesondere durch den Änderungsantrag der Datenschutz in unvertretbarer Weise abgeschwächt werde. Durch die Absenkung der Wertgrenze werde der Schuldnerschutz unangemessen eingeschränkt, da Rechtsbehelfe abgeschnitten würden. Grundsätzlich beklagte die Fraktion, dass es auch in diesem Gesetzgebungsverfahren kein für alle Fraktionen offenes Gespräch mit Vertreterinnen oder Vertretern der Bundesregierung gegeben habe.

Die **Fraktion der CDU/CSU** teilte mit, dass die zu Grunde liegende EU-Verordnung Eins-zu-eins umgesetzt werde. Damit sei die Kontenpfändung künftig handhabbarer. Durch die Absenkung der Wertgrenze komme es zu einer Gleichbehandlung inländischer und grenzüberschreitender Kontenpfändungen. Insgesamt seien viele Hinweise aus der Praxis in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen. Die unterschiedlichen Fristen für die sofortige Beschwerde stellten nach wie vor ein Problem dar. Hier bestehe noch Änderungsbedarf in der Zukunft. Zusammenfassend sei festzustellen, dass es sich um einen guten Entwurf handle, der den Menschen, die mit der Thematik befasst seien, weiterhelfen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich der Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend die Einbeziehung aller im Bundestag vertretenen Fraktionen an. Grundsätzlich sei es für sie auch nicht akzeptabel, wenn durch einen Änderungsantrag zusätzliche Materien geändert würden, die im ursprünglichen Gesetzentwurf nicht enthalten waren. Außerdem werde der Schuldnerschutz in nicht akzeptabler Weise ausgestaltet.

Die **Fraktion der SPD** wie die Kritik der Oppositionsfraktionen zurück. Sie war der Auffassung, dass nunmehr praktikable und handhabbare Lösungen für die Praxis gefunden worden seien und ein ausgewogener Gesetzentwurf vorliege.

### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/7560 verwiesen.

**Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)**

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der aufgenommenen Änderung der Justizbeitreibungsordnung, der Grundbuchordnung, des Vermögensgesetzes, der Grundstücksverkehrsordnung und des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs (vgl. die Artikel 14 bis 19).

**Zu Nummer 2 (Artikel 1)****Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die durch Nummer 4 neu gefasste Überschrift des § 753 der Zivilprozessordnung (ZPO).

**Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 4)**

Die auf Anregung des Bundesrates eingefügte Änderung hat klarstellenden Charakter. Bei der elektronischen Einreichung eines Vollstreckungsauftrages unter Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts nach § 753 Absatz 2 ZPO und damit einer gerichtlichen Stelle gelten bereits § 130a Absatz 1 und 2 ZPO. Danach ist eine solche elektronische Einreichung nur zulässig, soweit sie für das entsprechende Gericht durch eine landesrechtliche Rechtsverordnung zugelassen ist, und nur in den dort vorgesehenen Formaten. Durch den in § 753 Absatz 4 ZPO – neu – eingestellten Verweis auf § 130a Absatz 1 und 2 ZPO wird betont, dass diese Regeln auch für solche Anträge gelten, die ein Gläubiger ohne Mitwirkung der Geschäftsstelle unmittelbar bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher anbringt. In diesem Zusammenhang wird die amtliche Überschrift des § 753 ZPO um den Hinweis auf die in dem Verweis in § 753 Absatz 3 ZPO – neu – enthaltene Verordnungsermächtigung ergänzt. Die Norm hat dabei einen zeitlich befristeten Charakter für eine Übergangszeit, da ab dem 1. Januar 2018 § 753 Absatz 4 und 5 ZPO –neu- auf den zu diesem Zeitpunkt durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ebenfalls neu gefassten § 130a ZPO abgestimmt ist und den beabsichtigten Gleichlauf weiterhin sicherstellt (vgl. Artikel 2).

**Zu Buchstabe c (Neufassung von Nummer 6)**

Durch die Änderung ist die Befugnis des Gerichtsvollziehers, Ermittlungen zu dem Aufenthaltsort des Schuldners – soweit dieser nicht bereits durch Erhebung bei der Meldebehörde ermittelt werden kann – bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Kraftfahrt-Bundesamt vorzunehmen (§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO), nicht mehr davon abhängig, dass die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen. Diese Wertgrenze hat die Ermittlungsmöglichkeiten in Vollstreckungsverfahren von Gläubigern geringerer Forderungen, wie sie insbesondere zwischen Verbrauchern und bei kleineren Unternehmen häufig vorliegen, eingeschränkt. Anders als für Gläubiger von Forderungen über 500 Euro bestand nach bisheriger Rechtslage für diese Gläubiger nicht die Möglichkeit, bei einer unergiebigem Meldeauskunft, etwa beispielsweise weil der Schuldner seinen melderechtlichen Verpflichtungen nicht nachkam, den Aufenthaltsort über weitere behördliche Auskünfte zu ermitteln. Dadurch wurde die Durchführung der Zwangsvollstreckung für diese Gläubiger von Forderungen in geringerer Höhe erheblich erschwert. Zudem war die bisherige beschränkende Regelung durch unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich des Umfangs der für die Forderungshöhe berücksichtigenden Nebenforderungen in der Praxis mit Unklarheiten verbunden.

**Zu Buchstabe d (Neufassung von Nummer 10)**

Durch die der Änderung in § 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO (vergleiche Buchstabe c)) entsprechende Änderung ist die Befugnis des Gerichtsvollziehers, zu dem Zweck von Ermittlungen hinsichtlich des Arbeitgebers des Schuldners, der vom Schuldner geführten Konten oder der vom Schuldner gehaltenen Kraftfahrzeuge Daten bei den zuständigen Behörden zu erheben oder diese um entsprechende Mitteilung zu ersuchen (§ 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO), nicht mehr davon abhängig, dass die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen. Diese Wertgrenze hat die Ermittlungsmöglichkeiten für Gläubiger geringerer Forderungen, wie sie insbesondere zwischen Verbrauchern und bei kleineren Unternehmen häufig vorliegen, eingeschränkt. Anders als für Gläubiger von Forderungen über 500 Euro bestand nach bisheriger Rechtslage für diese Gläubiger nicht die Möglichkeit, Vermögensermittlungen bei dritten Stellen durchzuführen; sie waren insoweit auf die Selbstauskünfte der Schuldner im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft angewiesen. In Fällen, in denen Schuldner pflichtwidrig die Vermögensauskunft nicht abgegeben haben, verblieb lediglich der Weg, über die Beantragung eines

Haftbefehls nach § 802g ZPO die Abgabe zu erzwingen; vor diesem Hintergrund kann durch Streichung der Wertgrenze auch die Anzahl der Anträge auf Erlass eines Haftbefehls wegen kleinerer Forderungen reduziert werden. Auch weiterhin ist die Einholung der Drittauskünfte nur dann zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder die aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten lassen, und nur soweit sie zur Vollstreckung erforderlich ist. Hinsichtlich des Ersuchens an das Bundeszentralamt für Steuern um die Mitteilung der geführten Konten wird ein Gleichlauf der Rechtslage in innerstaatlichen Vollstreckungsverfahren mit derjenigen in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erzielt; in letzteren können nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 Informationen zu den von einem Schuldner in einem Mitgliedsstaat geführten Konten ohne die Voraussetzung des Erreichens einer bestimmten Forderungshöhe eingeholt werden (§ 948 ZPO-E). Zudem war die bisherige beschränkende Regelung durch unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich des Umfangs der für die Forderungshöhe berücksichtigenden Nebenforderungen in der Praxis mit Unklarheiten verbunden.

#### **Zu Buchstabe e (Änderung von Nummer 16)**

Durch die Ergänzung von § 882c Absatz 1 ZPO wird bestimmt, dass die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis Teil des Vollstreckungsverfahrens ist. Das Verfahren des Erlasses und der Zustellung der Eintragungsanordnung ist als Teil des zivilprozessualen Parteiverfahrens der Zwangsvollstreckung anzusehen, das der Führung des Schuldnerverzeichnisses vorausgeht; die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar (§ 882h Absatz 2 Satz 3 ZPO). Durch eine gesetzliche Regelung in diesem Sinne wird insbesondere verdeutlicht, dass der Grundsatz, dass der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Vollstreckungsverfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein soll (§ 802b Absatz 1 ZPO), auch bei und nach Zustellung der Eintragungsanordnung gilt. Insbesondere kann auch zu diesem Zeitpunkt noch eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 ZPO abgeschlossen werden; in der Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Schuldner erstmals nach der mit der Zustellung der Eintragungsanordnung bewirkten Warnung Bereitschaft zeigt, an einer gütlichen Erledigung mitzuwirken. Zugleich wird damit auch klargestellt, dass Auslagen für die Zustellung der Eintragungsanordnung auch gegenüber dem Gläubiger als Auftraggeber nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) in Ansatz gebracht werden können; eine Zustellungsgebühr für die Zustellung der Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis kann dagegen von dem Gläubiger aufgrund deren Charakters als Amtszustellung (§ 882c Absatz 2 ZPO-E) nicht erhoben werden.

#### **Zu Buchstabe f (Neufassung von Nummer 17)**

Durch die Ergänzung von § 882d Absatz 1 ZPO erhält der Gerichtsvollzieher die Befugnis, in bestimmten Fällen eine Eintragungsanordnung wieder aufzuheben, wenn diese noch nicht an das zentrale Vollstreckungsgericht übersandt wurde. Hiervon hat er den Schuldner zu unterrichten. Auf Anregung des Bundesrates wird die Pflicht abgeschafft, zugleich auch das jeweilige zentrale Vollstreckungsgericht von der Aufhebung zu unterrichten. Hiermit wäre ein nicht unerheblicher Aufwand sowohl für die Gerichtsvollzieher als auch für die zentralen Vollstreckungsgerichte verbunden, die eingehenden Aufhebungsanordnungen zu verwalten und mit etwa eingegangenen Schutzanträgen abzugleichen. Auch der Schuldnerschutz macht keine Übersendung der Aufhebung an das zentrale Vollstreckungsgericht erforderlich: Da die Abhilfebefugnis des Gerichtsvollziehers nur so lange besteht, bis die Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht abgesandt wurde, kann es in diesen Fällen ohnedies nicht zu einer unbeabsichtigten Eintragung einer Person in das Schuldnerverzeichnis kommen.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 2)**

Die Änderung in Artikel 2 Nummer 1 stellt eine technische Folgeänderung zur Einfügung eines § 753 Absatz 4 – neu – dar. Durch Artikel 2 wird ab dem 1. Januar 2018 (vgl. Artikel 17 Absatz 6) der Gleichlauf von elektronischem Rechtsverkehr unter Beteiligung von Gerichtsvollziehern mit den Regeln für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten sichergestellt.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 3)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Berichtigung.

**Zu Nummer 5 (Neufassung von Artikel 4)**

Neben einer durch die anstehende Einfügung eines vorstehenden Paragraphen in das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) veranlassten Änderung in der Paragraphenbezeichnung nimmt die Änderung zwei Anregungen des Bundesrates auf. Zum einen wird die Verordnungsermächtigung in § 43 EGZPO, wonach die Länder für ihren Bereich das Inkrafttreten von bestimmten bundesrechtlichen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr (§§ 130a ff. ZPO) aufschieben oder vorziehen können, auf die inhaltlich entsprechenden Regelungen im Gerichtsvollzieherrecht (vgl. Artikel 2 und 3) sowie im Justizbeitreibungsrecht (vgl. Artikel 14) erstreckt. Der zeitliche Umfang dieser Ermächtigung entspricht demjenigen der Ermächtigung in Artikel 24 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Dadurch sichert sie für die Länder, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, einen widerspruchsfreien Rechtszustand hinsichtlich der Zulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

Zum anderen wird den Ländern durch § 43 Absatz 3 EGZPO – neu – die Möglichkeit zur Subdelegation der Verordnungsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen gegeben.

**Zu Nummer 6 (Neufassung von Artikel 8)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung und die Änderung des Artikels 21 –neu- über das Inkrafttreten.

**Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 12)**

Nach geltendem Recht fällt eine Gebühr für den Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache nur an, wenn der Gerichtsvollzieher nicht gleichzeitig mit einer Maßnahme nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 ZPO beauftragt ist. Diese Regelung lässt unberücksichtigt, dass der Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache zum Teil mit einem erheblichen Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers verbunden ist, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob der Gerichtsvollzieher ausschließlich mit dem Versuch einer gütlichen Erledigung beauftragt wurde oder ob der Auftrag gleichzeitig noch auf die Einholung einer Vermögensauskunft oder die Vornahme einer Pfändung gerichtet ist. Der Versuch einer gütlichen Erledigung soll daher stets eine Gebühr auslösen. Bei einer isolierten Beauftragung soll es bei einer Gebühr von 16,00 Euro bleiben (Nummer 207 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz – KV GvKostG). Für die übrigen Fälle erscheint eine Gebührenhöhe von 8,00 Euro angemessen (Nummer 208 KV GvKostG).

Endet der Auftrag, bevor der Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung vorgenommen hat, die auf den Versuch einer gütlichen Erledigung gerichtet ist, entsteht in den Fällen der isolierten Beauftragung die Gebühr 604 KV GvKostG. Ist der Auftrag gleichzeitig noch auf eine Maßnahme nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 4 ZPO gerichtet, entsteht die Gebühr 604 KV GvKostG in Höhe von 15,00 Euro bereits hinsichtlich der sonstigen nicht erledigten Amtshandlung. Eine weitere Gebühr für den nicht erledigten Versuch einer gütlichen Erledigung ist hier nicht angezeigt.

**Zu Nummer 8 (Einfügung der Artikel 14 bis 20)****Zu Artikel 14 – neu – (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)**

Durch Artikel 14 – neu – wird die Justizbeitreibungsordnung geändert.

Dabei werden zunächst die Regeln über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern, die durch Artikel 1 Nummer 4, Artikel 2 und 3 in § 753 ZPO eingestellt werden, jeweils zeitlich zusammentreffend mit deren Inkrafttreten auch in der Verweisungsvorschrift des § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Justizbeitreibungsordnung aufgenommen. Hiermit wird sichergestellt, dass auch soweit Gerichtsvollzieher Vollstreckungsaufträge nach der Justizbeitreibungsordnung unmittelbar entgegennehmen, die neu eingeführten Regeln über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichtsvollziehern greifen. Die rechtliche Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs wird auf das Justizbeitreibungsverfahren erstreckt, das somit, wie bisher, eng an die entsprechenden Regelungen zum zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsverfahren angekoppelt bleibt. Eine Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Justizbeitreibungswesen ist in der Sache von erheblicher praktischer Bedeutung, weil ein Großteil der nach der Justizbeitreibungsordnung abzuwickelnden Verfahren Massenverfahren sind, bei denen die entsprechenden Vollstreckungsbehörden durch elektronische Einreichung ihrer Vollstreckungsaufträge eine Verwaltungsvereinfachung erzielen können.

Zugleich wird die Änderung der Justizbeitragsordnung zum Anlass genommen, auch deren Überschrift in „Justizbeitragsgesetz (JBeitrG)“ abzuändern. Hiermit wird der Rang der Norm im Normengefüge sachlich zutreffender beschrieben. Die ursprüngliche Version der Norm ist in vorkonstitutioneller Zeit erlassen worden; hierher rührt auch die hinsichtlich des Normranges unklare Bezeichnung. In der Sache handelt es sich jedoch um ein formelles Gesetz, das der Bundesgesetzgeber nach Inkrafttreten des Grundgesetzes mit 23 Änderungsgesetzen in nahezu allen Aspekten tiefgreifend umgestaltet und in der jeweils geänderten Fassung in seinen Willen aufgenommen hat, wobei die Justizbeitragsordnung hierbei durchgehend im Rang eines förmlichen Parlamentsgesetzes behandelt wurde. Es entspricht dem Gebot der Normenklarheit, den zutreffenden Rang einer Norm bereits eindeutig aus deren Überschrift hervorgehen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden. Durch die Änderung der Überschrift in Justizbeitragsgesetz wird dieser Vorgabe entsprochen und zugleich ein Beitrag zur Rechtsbereinigung geleistet (vgl. vor gleichem Hintergrund auch die Änderung der Überschrift des Erbbaurechtsgesetzes durch Artikel 25 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 [BGBl. I S. 2614]). Zugleich kann bei dieser Gelegenheit die Paragraphenzählung um weggefallene Paragraphen bereinigt und daher zusammengefasst werden. Eine Neubekanntmachungserlaubnis für die Norm nach Inkrafttreten der neuen Überschrift ist vorgesehen (vgl. Artikel 16).

#### **Zu Artikel 15 – neu – (Folgeänderungen aus Anlass der Änderung der Justizbeitragsordnung)**

Artikel 15 – neu- enthält die im Bundesrecht notwendigen sprachlich-redaktionellen Anpassungen von verweisenden Normen auf die in „Justizbeitragsgesetz“ geänderte Überschrift der Justizbeitragsordnung.

#### **Zu Artikel 16 – neu – (Änderung der Grundbuchordnung – GBO)**

Seit einigen Jahren wird in Baden-Württemberg an der Reform der Strukturen des Notariats im Land gearbeitet. Damit einher geht eine umfassende Neuorganisation des baden-württembergischen Grundbuchwesens, in der unter anderem die Grundbuchführung bis zum 1. Januar 2018 schrittweise auf die Grundbuchabteilungen von landesweit 13 Amtsgerichten übertragen wird. Dies entspricht der im übrigen Bundesgebiet üblichen Struktur.

Die derzeit geltenden Besonderheiten bei der Grundbuchführung in Baden-Württemberg sind in der GBO verankert. Nach § 149 Absatz 1 Satz 1 GBO bleiben vom Bundesrecht auch die Vorschriften über die Zahl der erforderlichen Unterschriften unter den Grundbucheintragungen und auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen unberührt. Abweichend von den Vorgaben der GBO sind in Baden-Württemberg nach § 29 Absatz 2 Satz 2 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (LFGG) Eintragungen in das Grundbuch und Grundpfandrechtsbriefe nur durch den Notar oder den Rechtspfleger zu unterschreiben. Mit dem baden-württembergischen Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens vom 29. Juli 2010 (GBl. vom 13. August 2010 S. 555) wurde auch das LFGG geändert. Durch § 26 Absatz 6 LFGG wurde das Justizministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundbuchämter aufzuheben und ihren Bezirk einem nach § 1 GBO grundbuchführenden Amtsgericht zuzuweisen. Von dieser Ermächtigung wurde erstmals mit Wirkung zum 2. April 2012 Gebrauch gemacht. Seit dem wurde von den 13 als Grundbuchamt vorgesehenen Amtsgerichten die Grundbuchführung inzwischen auf zwölf Amtsgerichte übertragen.

Nach § 44 Absatz 1 GBO ist eine Grundbucheintragung von der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Nach § 56 Absatz 2 Satz 1 GBO gilt entsprechendes für Grundpfandrechtsbriefe. Überprüfungen haben ergeben, dass auch nach der Übertragung der Grundbuchführung auf die Amtsgerichte die bisherige grundbuchliche Praxis beibehalten wurde und Eintragungen in das Grundbuch und Grundpfandrechtsbriefe nur mit einer Unterschrift versehen wurden. Ob diese Praxis dem für die Grundbuchführung in Baden-Württemberg geltenden Recht entspricht, ist jedoch mit Unklarheiten behaftet. Anlass zu diesen Zweifeln gibt insbesondere der Wortlaut von § 46 Absatz 6 Satz 3 und 4 LFGG. Dort heißt es:

„Soweit ein Amtsgericht zur Grundbuchführung zuständig ist, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit in diesem Gesetz den Notaren oder Gemeinden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Grundbuchamt übertragen sind, gilt dies nicht im Fall der Anwendung des § 26 Absatz 6.“

Die Begründung dieser ebenfalls durch das Gesetz zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens vom 29. Juli 2010 in das LFGG eingestellten Regelung erweckt den Anschein, dass sich die Geltung bundesrechtlicher Vorschriften allein auf Zuständigkeiten beschränken soll, also bundesrechtliche Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit anzuwenden sind. Auch der Wortlaut des Satzes 4 legt dies nahe. Eine andere, ebenfalls mögliche

Deutung führt allerdings zu dem Verständnis, dass der Landesgesetzgeber auch für die Grundbuchführung selbst den formalen Vorschriften des Bundesrechts zur Geltung verhelfen wollte.

Dem Landesgesetzgeber soll ermöglicht werden, die aufgetretene Unsicherheit aufzuheben. Dazu stellt der neue § 149 Absatz 1 Satz 3 GBO klar, dass Vorschriften, die Besonderheiten der Grundbuchführung in Baden-Württemberg zum Gegenstand haben, auch dann beibehalten, geändert oder ergänzt werden können, wenn die Grundbücher bereits vor dem 1. Januar 2018 von den Amtsgerichten geführt werden. Die Ergänzung soll mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft treten, weil in der Folge mit der praktischen Übertragung der Grundbuchführung auf die Amtsgerichte begonnen wurde. Ein unzulässiger Eingriff in bestehende Rechtspositionen ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Das gilt selbst dann, wenn man davon ausgehen sollte, dass nach dem LFGG mit der Übertragung der Grundbuchführung auf die Amtsgerichte die Unterzeichnung von Grundbucheintragungen und Grundpfandrechtsbriefen mit zwei Unterschriften erforderlich geworden seien. Es ist nicht erkennbar, dass der Ergänzung von § 149 Absatz 1 ein schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht, da es sich allenfalls um eine unbewusste, bislang unentdeckt gebliebene abweichende grundbuchliche Handhabung handelt. Sämtliche Beteiligten dürften gerade darauf vertraut haben, dass die entsprechende, von ihnen gewollte Grundbucheintragung oder Erstellung eines Pfandrechtsbriefes wirksam ist. Gerade die abweichende grundbuchliche Handhabung und ihre Nichtbeseitigung könnten ihr Vertrauen zerstören. Vertrauensschutzgesichtspunkte sprechen deshalb gerade nicht gegen, sondern für eine auch rückwirkende Beseitigung des unerkannt gebliebenen möglichen Fehlers.

#### **Zu Artikel 17 – neu – (Änderung des Vermögensgesetzes – VermG)**

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) ist für die Auflassung eines Grundstücks beziehungsweise die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts im Beitrittsgebiet eine grundstücksverkehrsrechtliche Genehmigung erforderlich; dasselbe gilt für die zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vereinbarungen. Diese Genehmigungspflicht soll die vermögensrechtlichen Ansprüche der Alteigentümer nach dem VermG gegen einen gutgläubigen Eigentumserwerb durch einen Dritten absichern (Drucksache 17/14190, S. 23).

Durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs ist der Katalog mit Ausnahmen von dieser Genehmigungspflicht erweitert worden. Danach ist ein Geschäft auch dann genehmigungsfrei, wenn im Grundbuch ein Anmeldevermerk gemäß § 30b Absatz 1 VermG nicht eingetragen ist. Zugleich wurden im VermG Einzelheiten zum Anmeldevermerk geregelt. Demnach hat das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen in einschlägigen Fällen das Grundbuchamt um Eintragung eines Anmeldevermerks im Grundbuch zu ersuchen.

Die Regelungen über die Eintragung von Anmeldevermerken in das Grundbuch haben sich insofern als problematisch erwiesen, als sie im Hinblick auf die Vorbereitung und Einreichung der Eintragungersuchen die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) in die Pflicht nimmt und von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) sowie vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) „nur“ Zuarbeiten zur Vorbereitung der Ersuchen verlangt. Die Regelung sieht also vor, dass das LARoV die Eintragungersuchen auch dann stellt, wenn das jeweilige Verfahren nicht von ihm, sondern auf anderer Zuständigkeitsebene, nämlich vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) oder vom Bundesamt (BADV) durchgeführt wird. Auf Landesebene ist jedoch inzwischen wegen des erreichten hohen Abarbeitungsstandes Personal abgebaut worden und kaum Kapazität für die Vorbereitung der Eintragungersuchen vorhanden. Da die noch nicht abgeschlossenen vermögensrechtlichen Verfahren in der übergroßen Mehrzahl beim BADV anhängig sind, sollen nunmehr für diese Verfahren auch Eintragungersuchen von dieser Behörde gestellt werden. Im Gleichlauf mit der Regelung in § 34 Absatz 2 Satz 1 VermG, wonach die jeweils zuständige Behörde nach Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung das Grundbuchamt um die erforderlichen Berichtigungen des Grundbuchs ersucht, soll auch für die Einreichung des Ersuchens zur Eintragung des Anmeldevermerkes diejenige Behörde zuständig sein, die das Rückübertragungsverfahren durchführt. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 30b Absatz 1 und 3 bewirkt.

Bei der Aufhebung des Absatzes 2 der Vorschrift handelt es sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 18 – neu – (Änderung der Grundstücksverkehrsordnung – GVO)**

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GVO ist eine GVO-Genehmigung entbehrlich, wenn weder ein Anmeldevermerk gemäß § 30b Absatz 1 VermG im Grundbuch eingetragen ist, noch dem Grundbuchamt ein nicht erledigtes Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerks vorliegt. Mit dieser Regelung wurde das Ziel verfolgt,

den Verwaltungsaufwand angesichts des weit fortgeschrittenen Bearbeitungsstands vermögensrechtlicher Anmeldungen zu senken und zugleich den Grundstücksverkehr in den neuen Bundesländern zu erleichtern (Drucksache 17/14190, S. 23).

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GVO enthält allerdings bislang keine Regelung dazu, auf welchen Zeitpunkt es für die Frage der GVO-Genehmigungsfreiheit eines Rechtsgeschäfts ankommt. Nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages soll derjenige Zeitpunkt maßgeblich sein, „in dem der Notar den Antrag auf Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt stellt“ (Drucksache 17/14190, S. 24). Bis zu diesem Zeitpunkt bliebe demnach unklar, ob jeweils ein genehmigungsfreies oder genehmigungsbedürftiges (d. h. mangels Genehmigung schwebend unwirksames) Rechtsgeschäft vorliegt. Dies macht in der Praxis eine sinnvolle Vertragsgestaltung für Grundstückskaufverträge unter Fremden nahezu unmöglich. Soll nämlich die Zahlung des Kaufpreises Voraussetzung für die Eigentumsumschreibung im Grundbuch sein, so müsste der Erwerber ohne weitere Sicherungsvorkehrungen das Risiko tragen, dass sich nach erfolgter Zahlung herausstellt, dass der Vertrag einer Genehmigung bedarf und in der Folge das Rechtsgeschäft gegebenenfalls nicht genehmigt würde. Eine solche, ungesicherte Vorleistung ließe sich nur vermeiden, wenn zugleich die mit Nummer 6 verfolgten Zwecke aufgegeben würden: Entweder müsste stets vorsorglich und zeitaufwändig eine Genehmigung oder ein Negativattest eingeholt werden, womit die bezweckte Minderung des Verwaltungsaufwands durch Reduzierung der Anzahl der Genehmigungsverfahren konterkariert würde. Alternativ müsste standardmäßig in Grundstückskaufverträgen die Hinterlegung des Kaufpreises auf einem Notaranderkonto vorgesehen werden, was der mit der Neuregelung bezweckten Erleichterung des Grundstücksverkehrs zuwiderliefe. Zudem wäre eine solche Art der Vertragsabwicklung für die Beteiligten mit Mehrkosten verbunden und der Einsatz eines Notaranderkontos würde entgegen § 54a Absatz 2 Nummer 1 des Beurkundungsgesetzes zum Regelfall statt zur Ausnahme.

Als Lösung soll stattdessen der für eine Genehmigungsfreiheit maßgebliche Zeitpunkt im Gesetz selbst bestimmt und dabei in praxistauglicher Weise vorverlegt werden. Maßgeblich soll nunmehr der Zeitpunkt sein, in dem eine Vormerkung zur Sicherung des Rechtserwerbs im Grundbuch eingetragen wird. Diese Lösung steht im Einklang mit dem Prioritätsprinzip des Grundbuchrechts gemäß § 17 GBO und entspricht den Wirkungen, die auch sonst der Eintragung einer Vormerkung beigemessen werden. Die Eintragung einer Vormerkung schafft einen sicheren Rechtsboden für den späteren Eigentumserwerb. Daher ist es folgerichtig, auch die Genehmigungsbedürftigkeit von den Verhältnissen abhängig zu machen, die im Zeitpunkt ihrer Eintragung bestehen.

Wird keine Vormerkung eingetragen, so ist nach der zweiten Variante der Vorschrift der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Eintragung des Rechtserwerbs selbst im Grundbuch erfolgt. Dies betrifft beispielsweise Fallkonstellationen, in denen die Beteiligten einer Grundstückstransaktion auf die Absicherung durch eine Vormerkung wegen eines zwischen ihnen bestehenden besonderen Vertrauensverhältnisses verzichten. Dabei ist durch die Formulierung „oder“ das Prüfungsprogramm des Grundbuchamts eindeutig bestimmt. Ist zum Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung im Grundbuch kein Anmeldevermerk eingetragen, dann ist eine Genehmigung entbehrlich, und zwar auch dann, wenn nachträglich noch ein Anmeldevermerk eingetragen würde. Die zweite Variante der Vorschrift erlangt hingegen dann praktische Bedeutung, wenn für den betroffenen Rechtserwerb entweder vor Eintragung des Rechtserwerbs keine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wurde oder ein zum Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung im Grundbuch eingetragener Anmeldevermerk nach Eintragung der Vormerkung wieder gelöscht wurde.

Die mit § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 GVO verfolgten gesetzgeberischen Ziele sind nicht sinnvoll zu erreichen, wenn nicht zugleich der letzte Halbsatz der Regelung ersatzlos gestrichen wird. Deshalb soll für die Genehmigungsfreiheit nur noch die Eintragung eines Anmeldevermerks im Grundbuch relevant sein und nicht mehr die Frage, ob dem Grundbuchamt zusätzlich unerledigte Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerks „vorliegen“ oder ob diese in einer internen „Markentabelle“ des Grundbuchamts aufgelistet wurden, wie dies die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages nahelegt (Drucksache 17/14190, S. 24). Keine dieser Behelfskonstruktionen bietet eine mit der Eintragung von Anmeldevermerken gemäß § 30b VermG im Grundbuch vergleichbar verlässliche Grundlage für das Vertrauen des Rechtsverkehrs. Für das Vorliegen eines Ersuchens beim Grundbuchamt, also dessen Eingang im Sinne von § 13 Absatz 2 Sätze 2 und 3 GBO, ist weder erforderlich, dass die im Grundbuchamt zuständige Person von dem Inhalt des Ersuchens Kenntnis genommen, noch dass sie einen Eingangsvermerk angebracht hat (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Auflage 2012, Randnummer 55). Entsprechend dem unverbindlichen Charakter von Eintragungen in Markentabellen (§ 12a Absatz 1 Satz 2 GBO) sind Art und Weise der Führung und die Aktualität der Markentabellen in der grundbuchamtlichen Praxis sehr unterschiedlich. Käme es für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit auf derartige Interna des

Grundbuchamts an, wäre ein Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Grundbucheintragungen nicht möglich und würden die mit der Regelung insgesamt beabsichtigten, praktischen Erleichterungen bei Grundstückstransaktionen gerade nivelliert. Demgegenüber erscheint es als rechtssichere, praxisnahe und systemkonforme Lösung, auch für die Frage der GVO-Genehmigungsfreiheit das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Richtigkeit der Eintragungen im Grundbuch zu schützen.

Die nunmehr zur Streichung vorgeschlagene Regelung beruhte auf der Erwägung, dass ein vorhandener Restitutionsanspruch möglicherweise aufgrund eines fehlenden Anmeldevermerks leer liefe und der Grund dafür in dem verspäteten Vollzug eines dem Grundbuchamt bereits vorliegenden Ersuchens liegt. Eine solche Gefahr schwindet allerdings mit der zunehmenden Abarbeitung vermögensrechtlicher Ansprüche. Die in Artikel 21 Absatz 8 geregelte Verschiebung des Inkrafttretens der Regelung lässt erwarten, dass bis dahin die vermögensrechtlichen Ansprüche weitestgehend abgearbeitet und in den verbleibenden Fällen Anmeldevermerke bereits im Grundbuch eingetragen sein werden.

Die Handhabung der Anmeldevermerke gemäß § 30b VermG im Grundbuchverfahren hat anhand allgemeiner Grundsätze zu erfolgen. Namentlich steht außer Zweifel, dass der Grundsatz des § 17 GBO nicht nur für Anträge, sondern auch für behördliche Ersuchen im Sinne von § 38 GBO gilt. Ist demnach ein Recht sowohl von einem Ersuchen auf Eintragung eines Anmeldevermerks gemäß § 30b VermG als auch von anderen Anträgen oder Ersuchen betroffen, so haben die jeweiligen Eintragungen nach dem Prioritätsprinzip des § 17 GBO zu erfolgen.

Um die Übersichtlichkeit im Hinblick auf die erst später in Kraft tretenden Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung zu sichern, soll nunmehr Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung des Datenbankgrundbuchs aufgehoben und die vorgesehene Änderung stattdessen neu beschlossen werden.

#### **Zu Artikel 19 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs)**

Die Änderung der GVO durch das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 ist zwar bereits im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Sie soll aber erst am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Eine nunmehr vorgeschlagene Änderung des Gesetzestextes in dem Teil, der noch nicht in Kraft getreten ist, kann zur Unübersichtlichkeit oder Verwirrung führen, wenn die Änderungen in das Gesetz eingestellt werden. Aus diesem Grund soll angeordnet werden, den bisherigen Wortlaut der vorgesehenen Änderung der GVO aufzuheben und die Regelungsteile in diesem Gesetz neu und mit den aktuellen Änderungen zu erlassen.

Aus diesem Grund wird Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs („Änderung der Grundstücksverkehrsordnung“) aufgehoben. Zusätzlich wird die Regelung aufgehoben, nach der die Änderung der Grundstücksverkehrsordnung bereits am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollte. Sie wird durch eine neue Inkrafttretensregelung in dem vorliegenden Gesetz ersetzt.

#### **Zu Artikel 20 – neu – (Bekanntmachungserlaubnis)**

In diesem Artikel wird dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Bekanntmachungserlaubnis für den Wortlaut der geänderten Justizbeitreibungsordnung mit dem Stand zum 1. Januar 2017 aufgenommen. Da zu diesem Zeitpunkt auch die neue Überschrift des Gesetzes in Kraft tritt, erscheint es zur Rechtsklarheit dienlich, eine erneute Bekanntmachung, die bisher seit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil III nicht erfolgt ist, vorzunehmen.

#### **Zu Nummer 9 (Inkrafttreten)**

Die Änderung der GBO soll nach Absatz 2 mit Wirkung zum 1. April 2012 in Kraft treten, weil im April 2012 erstmalig in Baden-Württemberg einem Amtsgericht die Führung des Grundbuchs übertragen wurde.

Die Änderungen des VermG und des Gesetzes zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Absatz 3).

In Absatz 5 wird auf Anregung des Bundesrates die Frist bis zum Inkrafttreten der Regelungen zur Beschränkung der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf den zwölften Monat nach Verkündung verlängert. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses obliegt dabei Stellen der Länder, die auch die technische Abwicklung der Einsichtnahme zu gewährleisten haben (vgl. § 882h Absatz 1 und 2 ZPO). Die längere Frist ist als technisch notwendig anzusehen, um das Datenaustauschformat, in dem Daten aus dem Schuldnerverzeichnis übertragen werden, an die Gesetzesänderung anzupassen. Erst dann kann gewährleistet werden, dass im Rahmen der elektronischen

Einsichtnahme die technischen Voraussetzungen vorliegen, um das Einsichtsrecht in der vorgesehenen Weise zu beschränken.

Die Vorschriften zum Inkrafttreten werden um Regelungen zu den Änderungen der Justizbeitragsordnung ergänzt. Die auf den elektronischen Rechtsverkehr sich beziehenden Vorschriften treten dabei abgestimmt mit den Regelungen zum Rechtsverkehr mit den Gerichten nach der ZPO in den §§ 130a ff. ZPO in Kraft (Absatz 7 und 9 – neu –). Im Übrigen treten die Änderungen der Justizbeitragsordnung am 1. Juli 2017 in Kraft (Absatz 6). Die Übergangsfrist erlaubt die Anpassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes- und Landesrechts an die neu gefasste Überschrift der Justizbeitragsordnung als Justizbeitragsgesetz.

Die Änderung der GVO, nach der Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke im Beitrittsgebiet auch dann genehmigungsfrei sind, wenn kein Anmeldevermerk im Grundbuch eingetragen ist, sollte nach dem Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs vom 1. Oktober 2013 am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Inzwischen wird deutlich, dass bei dem Vollzug der neuen Vorschriften mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen ist. Das Ziel, bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2017 für alle Grundstücke, über deren Restitution nach dem VermG noch nicht entschieden worden ist, einen Anmeldevermerk in das Grundbuch einzutragen, kann nicht erreicht werden. Während die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen und die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die vermögensrechtlichen Verfahren nahezu vollständig abgearbeitet haben, bestehen beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) erhebliche Bearbeitungsrückstände. Das Bundesamt ist für die Bearbeitung derjenigen Anträge zuständig, die den Entzug von Vermögenswerten im Zeitraum der NS-Herrschaft 1933 bis 1945 betreffen. Die Schwierigkeit besteht darin, dass häufig der Antrag auf die Restitution eines bestimmten Unternehmens gerichtet ist. Das BADV hat dann festzustellen, welche Grundstücke im Zeitpunkt der Entziehung zu dem Unternehmen gehörten. So ergaben sich Fälle, in denen nach entsprechender Recherche ein unternehmensbezogener Antrag die Restitution von ca. 1.500 Grundstücken zum Gegenstand hatte. Diese Grundstücke müssen nach der heutigen Lage festgestellt und für sie muss die aktuelle grundbuchmäßige Bezeichnung ermittelt werden, um das Ersuchen auf Eintragung des Anmeldevermerks stellen zu können. Der Aufwand hierfür ist hoch. Im Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens zum Datenbankgrundbuchgesetz war man zu optimistisch davon ausgegangen, dass es gelingen würde, die Anträge rascher abzuarbeiten. Das BADV verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2018 die vermögensrechtlichen Anträge in seinem Zuständigkeitsbereich zu erledigen. Dieses Ziel ist keinesfalls zu erreichen, wenn die Anmeldevermerke für die offenen Verfahren bis zum 1. Januar 2017 eingetragen werden müssen. Der Großteil der Sachbearbeiter müsste von der eigentlichen Bearbeitung der Verfahren abgezogen werden, um stattdessen die Ersuchen zur Eintragung der Anmeldevermerke vorzubereiten. Die Änderung der GVO soll daher erst am 1. Juli 2018 in Kraft treten (Absatz 8). In dem verbleibenden Zeitraum können die Erledigung der vermögensrechtlichen Verfahren vorangetrieben und parallel die Eintragung der Anmeldevermerke im Grundbuch für die bis zum Inkrafttreten noch nicht bestandskräftig entschiedenen Verfahren veranlasst werden.

#### **Zu Nummer 10 (Ersetzung des Anhangs)**

Die dem Gesetz als Anhang zu Artikel 8 Nummer 2 beigefügte Anlage zu § 1 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung (Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher) ist durch einen neu gefassten Anhang zu ersetzen. Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Buchstabe c und d – neu –; durch Artikel 1 Buchstabe c und d – neu – sind die dort aufgeführten Ermittlungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers nicht mehr von dem Erreichen eines Mindestwertes der zu vollstreckenden Ansprüche abhängig. Der neu gefasste Anhang setzt diese materiellen Änderungen in dem Auftragsformular durch Anpassung der Ausfüllhinweise zu den Modulen L und M (Seite 9) um.

Berlin, den 21. September 2016

**Sebastian Steineke**  
Berichterstatler

**Dirk Wiese**  
Berichterstatler

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichterstatler

**Katja Keul**  
Berichterstatlerin



